

21.12.99

EU - AS

**Mitteilung
des Präsidenten**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Kommissionsausschuss für Sportboote)

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist um den

Kommissionsausschuss für Sportboote *)

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium einen Vertreter zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

*) vgl. Drs. 306/92 = AE-Nr. 921327 (Richtl 94/25/EG vom 16.6.94, ABl. L 164 vom 30.6.94, S. 15)

Beschluss
des Bundesrates

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Kommissionsausschuss für Sportboote)

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung als Vertreter für den Kommissionsausschuss für Sportboote

einen Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales
(Herrn BD Axel Schmidt).